

Stadt Heidelberg

AntragNr.:
0 0 7 0 / 2 0 2 4 / A N

Antragsteller: AfD
Antragsdatum: 27.09.2024

Federführung:
Dezernat I, Referat für Finanzen, Wohnen, Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:

Betreff:

Neue Grundsteuer ab 2025 aufkommensneutral gestalten

Antrag

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 13. Dezember 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Beratungsergebnis:	Handzeichen:
Gemeinderat	17.10.2024	Ö		
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	Ö		
Gemeinderat	12.12.2024	Ö		

Der Antrag befindet sich auf der Seite 3.1

Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2024

Ergebnis: verwiesen in den Haupt- und Finanzausschuss

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.11.2024

Ergebnis: Antrag wurde behandelt

Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024

Ergebnis: Antrag wurde behandelt

Antrag Nr.: 0070/2024/AN

Briefkopf des Antragstellers:

AfD-Fraktion • Marktplatz 10 • 69117 Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner
E-Mail: 01-Sitzungsdienste@heidelberg.de



Timethy Bartesch, Fraktionsvorsitzender
Sven Geschinski, stellv. Fraktionsvorsitzender
Albert Maul

geschaeftsstelle@afd-fraktion-heidelberg.de

Heidelberg, 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 11 Absatz 5 GeschO-GR beantragen die Unterzeichner, für die nächste Sitzung des Gemeinderats am 17. Oktober 2024 den folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Neue Grundsteuer ab 2025 aufkommensneutral gestalten

Unsere Gemeinde soll für die Menschen zukunftssicher werden. Dazu zählen das bezahlbare Mieten und Pachten von Wohnungen wie von gewerblichen Räumen und Flächen für Privatpersonen wie Unternehmen sowie die bezahlbare Selbstnutzung von Wohneigentum. Die Belastung durch die kommunale Grundsteuer darf nicht weiter steigen, deshalb müssen die Hebesätze der Grundsteuer gesenkt werden.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Die Gemeinde wird die Hebesätze der Grundsteuer so senken, dass grundsätzlich das neue Grundsteueraufkommen ab 2025 gemäß der Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) neutral bleibt und zu keiner Steuererhöhung in der Summe führt.
2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bei der Änderung der Hebesätze darauf zu achten, dass soziale Härten und enteignungsgleiche Eingriffe im Einzelfall ausgeschlossen sind. Der Gemeinderat fordert die Landesregierung auf, die Sozialverträglichkeit der Gesetzgebung im Bereich der Grundsteuer zu gewährleisten.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat 2019 die Grundsteuer reformiert. Er musste aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) tätig werden. Auf Grundlage des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts sind für alle rund 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes in Deutschland neue Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zu ermitteln.

Alle Grundstückseigentümer waren seit 1. Juli 2022 verpflichtet, bis zum 31. Januar 2023 die elektronisch zu übermittelnde Feststellungserklärungen abzugeben. Die neu berechnete Grundsteuer ist dann ab dem Jahr 2025 zu zahlen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat erklärt, dass die Grundsteuerreform für die Kommunen „möglichst aufkommensneutral“ sein soll.

Das Land Baden-Württemberg wendet ein eigenes Grundsteuermodell an, das vom Bundesmodell, welches mit dem Grundsteuer-Reformgesetz eingeführt wurde und von der Mehrzahl der Bundesländer angewendet wird, abweicht. Die Grundsteuerreform war und ist massiver Kritik ausgesetzt. Die Angst bei Haus- und Wohnungsbesitzern ist groß, durch die neue Grundsteuerreform ab 2025 eine weitaus höhere Grundsteuer bezahlen zu müssen als bisher. Extrembeispiel ist das eines Rentners aus Freiburg, der künftig 2478 Prozent mehr zahlen soll. Sollten die Gemeinden den Grundsteuerhebesatz nicht ausgleichend senken, werden solche Extremfälle keine Ausnahme mehr sein.

Die Grundsteuer ist eine Substanzsteuer, die sich an der ohnehin schon schwachen Vermögenssubstanz der Bürger bedient. Sie ist von privaten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzern aus bereits versteuertem Vermögen und Einkommen zu entrichten und erhöht die bereits überdurchschnittliche Steuer- und Abgabenlast der Bürger in Heidelberg. Damit werden einkommensschwache Haushalte überproportional belastet.

Die Grundsteuer erhöht im gewerblichen Bereich die Herstellungs- und Gestehungskosten für Waren und Dienstleistungen. Eine hohe Grundsteuer schwächt die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen und verringert die Attraktivität für gewerbliche Neuansiedlungen. Insbesondere in Heidelberg werden damit auch die Hotels und Pensionen, welche bereits während der Pandemie hohen Verlusten ausgesetzt waren und 2023 erneut unter einem starken Fremdenverkehrsrückgang leiden mussten, noch unattraktiver für unsere Gäste.

Die Grundsteuer erhöht die Kosten des Wohnens für Eigentümer wie Mieter. Eine hohe Grundsteuer fördert den Anstieg der Mietkosten sowie der allgemeinen Inflation und ist somit sozial unverträglich. Mit jeder Grundsteuererhöhung wird die Wohnungsnot noch weiter verschärft und auch hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen noch einmal zusätzlich geschwächt sowie die bereits hohe Inflationsrate angefeuert.

Deshalb hat die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag mehrfach beantragt, die Grundsteuer abzuschaffen und einen Rechtsrahmen zu gestalten, der den Kommunen den Einnahmeausfall ersetzt, siehe Bundestags-Drucksachen 20/10728, 20/11624, 20/3204.

g e z e i c h n e t A f D